



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 48 – Ostlandstraße Südwest

Der Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen hat am 03.05.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 48 – Ostlandstraße Südwest als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Füssen, Stadtbauamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den unter a) genannten Fällen innerhalb eines Jahres, bzw. in den unter b) genannten Fällen innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Füssen, 25.05.2005

STADT FÜSSEN

Gez.

Gangl

Erster Bürgermeister

Veröffentlicht in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – Nr. 129 vom 08.06.2005